

Die zweite allgemeine Meistersversammlung in Zürich [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

X. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 10paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 7. April 1894.

Wochenspruch: Die Herrschaft über sich ist der Hauptschlüssel zur Herrschaft über Andere.

Die zweite allgemeine Meister-versammlung in Zürich.

(Schluß.)

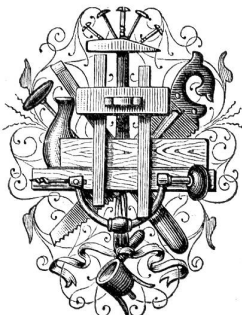
Schultheß (Kantonsrat) schlägt vor, daß die neueste, heute erlassene Verordnung paragraphenweise durchgenommen und beraten werde. Malermeister Reiser er-

zählt, wie eine Meisterdeputation zum städtischen Polizeivorstand gekommen sei, um Schutzmaßregeln gegen das Auftreten der Malergehülften zu verlangen. Herr Bogelsanger habe alles Gute und Schöne versprochen, derweil seien aber Meister und nichtstreikende Arbeiter an Leben und Gesundheit gefährdet worden. Ein Meister, welcher auch anwesend ist, sei von Arbeitern geschlagen worden. Die erste Instruktion an die städtische Polizei wurde konfidentiell erlassen, d. h. man kann damit machen was man will. Und nun die neue Verordnung! Heute haben wir auch die Berner Polizeiverordnung zum Streik kennen gelernt. Die Berner verstehen die Justiz anders. In vier Sätzen sagt sie mehr, als unsere kantonale mit allen ihren Zitataten. (Stürmischer, lange anhaltender Beifall.) Da sollten unsere Behörden einmal nach Bern gehen und dort lernen, wie man für Streikunruhen Polizeiverordnungen macht. Nach kurzer Kontroverse über den Antrag Schultheß erhält Baumeister Grether das Wort, der es dazu benötigt, um folgende Ausführungen zu geben: Sehen wir uns einmal die Person des städtischen Polizeivorstandes näher an. Es ist nicht lange her, seit er noch

hinter der Fahne einhergeschritten ist, auf der geschrieben steht: Kein Gesetz und kein Herr, und nun soll er Gesetz und Ordnung handhaben. Es handelt sich um seine Existenz. Denken wir uns seine Lage. Warum steht dieser Mann an dem wichtigsten Posten? Mir thut er leid. Die heutige Versammlung sollte bei dem Stadtrat darum eintommen, daß er seine Geschäfte anders verteilt und das Polizeiwesen nicht mehr einem ausgesprochenen Parteimanne übergibt. Ich stelle den Antrag, daß wir eine solche Eingabe beschließen. Schlossermeister Hafner macht auf den Umstand aufmerksam, daß in dem Erlaß des kantonalen Polizeidirektors wohl der Zutritt zu den Wohnungen, nicht aber zu den Gewerbelokalen, zu den Baupläzen zc. verboten sei, während in dem deutschen Strafgesetz auch die letzteren inbegriffen seien. Diesem Mangel müsse abgeholfen werden. Gohweiler wünscht, daß die Berner Verordnung vorgelesen werde, und Hafner spricht nochmals, um die Anregung zu machen, die Gutheißung der Verordnung des kantonalen Polizeidirektors von Seite der Versammlung sei davon abhängig zu machen, daß diese Verordnung verschärft werde. Er weist hin auf den deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag, welcher die Ausweisung der Deutschen gestattet, welche den Befehlen des Landes nicht gehorchen. Er beantragt, die Versammlung möge den Vorstand beauftragen, mit Herrn Nägeli hierüber Rücksprache zu nehmen. Schultheß zieht seinen Antrag, weil nun gegenstandslos, zurück und erwähnt des Beschlusses, den der Große Stadtrat in bezug auf einen die Polizeimaßregeln bei Streiks feststellenden Artikel der städtischen allgemeinen Polizeiverordnung letzten Samstag gefaßt hat. Er

vertraut der Einsicht und dem guten Willen der Behörden, daß sie auch in dieser Sache das Richtige treffen. Reiser verliest die Berner Verordnung und hebt deren einfache und allgemein verständliche Fassung hervor. Er wünscht, daß diese Verordnung dem kantonalen Polizeidirektor ans Herz gelegt werde. Steinegger will die kantonale Verordnung annehmen bzw. als genügend anerkennen, wenn ihr einige Sätze der Berner Verordnung, besonders der dritte beigelegt werden, welcher verfügt, daß Ausländer, die sich in gesetzwidriger Weise an der Streikbewegung beteiligen, per Polizeischub in ihre Heimat befördert werden sollen. Er meint auch, die heute publizierte Verordnung sei wesentlich besser als die in „Zimmerleuten“ vorgelesene. Suter betont die Notwendigkeit energischer Maßnahmen zum Schutze der persönlichen Freiheit der Meister sowohl als der nicht streikenden Arbeiter und wünscht, daß der Vorstand hiefür die geeigneten Schritte thue. Steinegger erklärt die Aufnahme des dritten Satzes der Berner Verordnung in die zürcherische positiv als Bedingung, wenn er die letztere als genügend anerkennen soll. Der Vorsitzende nimmt von allen geäußerten Wünschen mit Ausnahme desjenigen von Baumeister Grether Notiz und verspricht zu thun, was möglich ist, um deren Erfüllung zu erreichen. Reiser stellt eine Initiative in Aussicht, wenn man nicht bald in befriedigender Weise die Schutzmaßnahmen ergreift, welche nötig sind. Hafner wünscht, daß die Voten und Beschlüsse der Zimmerleuten- und der Tonhalleversammlung noch in einem offiziellen Bericht des Vorstandes zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht werden. Grether wiederholt seinen Antrag, es sei dem Stadtrat eine Eingabe mit dem Ersuchen zu machen, er möchte seine Geschäfte anders verteilen u. s. w. Der Vorsitzende votiert gegen diesen Antrag. Er findet, es sei nicht Aufgabe dieser Versammlung, an den Stadtrat derartige Ansinnen zu stellen. Er wird die heutigen Voten berücksichtigen, und wir können das Vertrauen in ihn setzen, daß er seine Aufgaben verstehen wird. Grether zieht seinen Antrag zurück. Der Antrag Hafner gelangt zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen. Herr Malermeister Stettbacher ergreift noch das Wort, um auf die ungenügenden Kräfte der Polizei im Falle weiterer Ausdehnung der Streiks hinzuweisen und den Gedanken an eine Bürgerwehr auf die Lippen der Anwesenden zu legen. Er möchte die eventuell nötig werdende Selbsthilfe und ihre Organisation rechtzeitig besprochen wissen. Stadtrat Koller spricht sich gegen die Besprechung dieser Anregung aus; er hat Vertrauen in die kantonale, Vertrauen in die städtische Polizei und glaubt, eine andere Organisation zur Abwehr der vom Vorredner berührten Gefahren würde als Provokation wirken. Die Versammlung schließt sich dieser Auffassung an und ist damit am Ende ihrer Beratungen angelangt. Herr Lang erklärt sie darum als geschlossen und nimmt auf Wunsch eines Redners eine baldige weitere Meisterversammlung in Aussicht. („Tagesanzeiger.“)

Verbandswesen.



Der Central-Vorstand des Schweizerischen Schreinermeistervereins richtet an die gesamte Meisterschaft folgende Aufforderung: „Werte Kollegen! Samstags, 24. März, haben in Zürich eine größere Anzahl Schreinergehülfen auf 14 Tage, also auf 7. April nächsthin, die Arbeit gekündigt, für den Fall, als von Seite der Meisterschaft ihre Forderungen, welche Sie an anderer Stelle publiziert finden

nicht bewilligt würden.

Diese Forderungen sind aber derart für das ganze Gewerbe schädigend, daß ein Streik unvermeidlich ist. Wir er-

suchen daher die gesamte Meisterschaft, schon heute keinen von Zürich kommenden Arbeiter mehr einzustellen, damit die Zahl der Streiker nicht vorzeitig vermindert wird. Ein genaues Namensverzeichnis wird nach definitivem beschlossenen Streit jedem einzelnen Schreinermeister zugestellt werden und zählen wir bestimmt auf Ihre Solidarität.“

Die Zürcher Schreinerarbeiter, von denen bereits 450 auf 14 Tage gekündigt haben, legten den Prinzipalen nachstehende Forderung in Form eines Arbeitsvertrages vor: 1. Die Arbeitszeit in sämtlichen Werkstätten Zürichs und Umgegend beträgt 9 Stunden ohne Unterbrechung, mit Ausnahme einer Mittagspause. 2. Der Minimallohn wird auf 55 Cts. festgesetzt und muß auch im Akkord garantiert werden. 3. Sonntag-, Nacht- und Ueberzeitarbeit darf nur in außerordentlichen Fällen stattfinden und ist dem Vorstand der Schreinerergewerkschaft davon Anzeige zu machen. Ueberzeitarbeit wird mit 33 Prozent, Sonntag- und Nachtarbeit mit 50 Prozent Zuschlag berechnet. Die Nachtarbeit beginnt abends 8 Uhr und hört morgens bei Beginn der üblichen Arbeitszeit auf. 4. Die Auszahlung findet alle Samstage direkt mit Schluß der Arbeitszeit statt. Die Kündigung beträgt acht Tage und kann nur Samstags stattfinden. 5. Als Defompte darf nicht mehr als ein Tag innebehalten werden. 6. Auszahlung und Arbeit wird in ein Büchlein mit nummerierten Seiten und zwar mit Tinte eingetragen; das Büchlein bleibt in Händen des Arbeiters. Nach Fertigstellung des Akkords muß jeweilen am nächsten Zahltag abgerechnet werden. 7. Die Akkordarbeit muß nach dem bestehenden Tarif mit 20 Prozent Zuschlag berechnet werden. 8. Der Arbeitsnachweis wird von der Gewerkschaft geführt und steht unter Kontrolle der Arbeitgeber. 9. Der 1. Mai ist als Feiertag freizugeben. 10. Zur Schlichtung von Lohnstreitigkeiten und Verletzungen dieses Vertrages wird ein Schiedsgericht nach Art. 732a und ff der zürcherischen Rechtspflege gebildet.

Die Schreinermeisterversammlung in Zürich vom letzten Samstag, etwa 100 Mann stark besucht, hat nach eingehender Resolution mit unterschriebener Verpflichtung folgende Beschlüsse gefaßt: 1) Auf den von den Arbeitern vorgelegten Arbeitsvertrag kann unter keinen Umständen eingetreten werden und es haben die Arbeiter bedingungslos weiter zu arbeiten. 2) Denjenigen Arbeitern, welche auf 7. April die Arbeit gekündigt haben, wird zur Wiederaufnahme derselben eine Frist von 4 Tagen gewährt, so daß vor bis 12. April die Arbeit nicht wieder aufnimmt, definitiv entlassen ist. 3) Es soll ein genaues Verzeichnis der streikenden Arbeiter angefertigt und dasselbe jedem Schreinermeister des Kantons Zürich, sowie jeder Sektion des Schweiz. Schreinermeistervereins beförderlichst zugestellt werden. 4) Die Meisterschaft Zürichs verpflichtet sich durch Unterschrift, innert Jahresfrist keinen der streikenden Arbeiter mehr einzustellen. Die Meister, welche diese Vereinbarung übertreten, verfallen in eine Buße von 50 Fr. für jeden Fall, welche der Vereinskasse, eventuell einer zu gründenden Meisterstreitkassenzufallen. 5) Die Unterzeichneten bezeugen hiemit die Solidarität gegenüber der gesamten Meisterschaft Zürichs, sowie sämtlichen Sektionen des Schweiz. Schreinermeistervereins. Die Diskussion, welche zu diesen Beschlüssen führte, war reger und befaßte sich mit jedem einzelnen Punkt sehr einläßlich. Einzelne Redner waren für eine Buße von 100 Franken, auch sprachen sich einige für eine längere Frist für die Streiker aus, es wurden 8, ja sogar 14 Tage genannt. Mit wohlwollender Würdigung sprechen sich ferner einzelne Meister über die Thatsache aus, daß die Arbeiter die gesetzliche Kündigungsfrist eingehalten haben; man sagte, viele Arbeiter seien zur Unterzeichnung der Streikverpflichtung gezwungen worden, wenn nicht äußerlich, doch moralisch. Mit dem von einzelnen Meistern anerkannten, bisherigen Minimallohn von 45 Cts. pro Stunde habe man schlechte Erfahrungen ge-